

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	24.11.2015
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/327	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.3-661113/168/HA			
TOP:	Beschluss über die Aufwandsspaltung für den Abschnitt der Verkehrsanlage "Haferbreiter Weg" (von Arneburger Straße bis Am Uchedamm)			
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	20.01.2016			
Haupt- und Personalausschuss	am:	08.02.2016			
Stadtrat	am:	22.02.2016			

Finanzielle Auswirkungen:					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)				Euro	
Ergebnisplan					
Mehr-,		Minderaufwendungen		Euro	
Mehr-,		Mindererträge		Euro	
Finanzplan					
Mehr-,		Minderausgaben		Euro	
Mehr-,		Mindereinnahmen		Euro	
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
		Gesamtbetrag		Euro	
		jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
		einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen der Aufwandsspaltung, gemäß § 6 Abs. 2 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i.V. mit § 9 Nr. 8 ABS (Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal), die Kosten für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung des Abschnitts der öffentlichen Verkehrsanlage „Haferbreiter Weg“ im Bereich von Arneburger Straße bis Am Uchedamm (Anlage 1) von den Gesamtkosten abzuspalten.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 ABS entsteht die Beitragspflicht erst mit Beendigung der beitragsfähigen Teilmaßnahme (hier: Verbesserung der Straßenbeleuchtung), jedoch frühestens mit dem

Beschluss der Aufwandsspaltung.

Für den Fall, dass eine Verkehrsanlage nicht mit all seinen Teileinrichtungen ausgebaut wird, hat der Gesetzgeber in § 6 Abs. 2 KAG-LSA den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Ausbaubeitrag u.a. für selbständig nutzbare Teileinrichtungen selbständig zu erheben (Aufwandsspaltung).

Ich empfehle dem Stadtrat, die Aufwandsspaltung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 1 Abs. 3 ABS.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Abschnitt der Verkehrsanlage